

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Vom 15.06.2016

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Satzung zur Änderung ihrer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19.06.2012 (Amtsblatt 13/2012 vom 20.06.2012),:

Art. 1 (Änderung von § 9 - Grundgebühr)

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern	
mit Nenndurchfluss (Q_n)	mit Dauerdurchfluss (Q_3)
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h 96 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10 m ³ /h 128 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis 16 m ³ /h 208 €/Jahr
bis 20,0 m ³ /h und Flanschuhren	bis 32 m ³ /h 400 €/Jahr
bis 30,0 m ³ /h	bis 48 m ³ /h 832 €/Jahr
über 30,0 m ³ /h	über 48 m ³ /h 1024 €/Jahr

Art. 2 (Änderung von § 10 - Verbrauchsgebühr)

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wasser berechnet. Die Gebühr beträgt **1,93 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **1,93 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2016 in Kraft.

Neuendettelsau, den 15.06.2016

Gemeinde Neuendettelsau



(Korn)

1. Bürgermeister